



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-38.20-307/2017-144

Ggst.: **BRM-Recycling GmbH**,
Baurestmassendeponie „Laming“, **IPPC-Anlage**,
abfallrechtliches Genehmigungsverfahren
gem. § 37 (1) AWG 2002.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: 0316/877-3899
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 25.09.2019

Kundmachung

Mit Eingaben vom 23. Juni 2017 und Ergänzungen/Konkretisierungen bzw. Antragsänderungen vom 30.08.2018, 06.09.2018, 28.09.2018, 18.10.2018 und 20.09.2019 hat die **BRM-Recycling GmbH**, Grazer Bundesstrasse 7, 8120 Peggau, um **abfallrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer **Bodenaushub- und Baurestmassendeponie im Ausmaß von ca. 230.000 m³** sowie für den stationären Betrieb einer **Baurestmassenaufbereitung** (Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage) samt Zwischenlager auf den Grundstücken Nr. 53, 66, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 383 jeweils KG Stegg, mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren angesucht.

Das Ansuchen beinhaltet den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Einleitung von Sickerwässern in die Laming im Ausmaß von **max. 9,2 l/s oder 798 m³/d** sowie – ergänzt - eine Wasserentnahme aus der Druckrohrleitung des KW Laming Stegg im Ausmaß von maximal $Q = 2,0 \text{ l/s}$ bzw. $4,0 \text{ m}^3/\text{Tag}$ bzw. $1.460 \text{ m}^2/\text{Jahr}$.

Weiters wurde um dauerhafte Rodung von 8.656 m^2 und befristete Rodung im Ausmaß von 3.198 m^2 auf den betroffenen Grundstücken angesucht.

Die Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Baurestmassendeponie handelt es sich um eine **IPPC-Anlage** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Der Antrag wurde am 16.05.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der erste Verhandlungstag der mündlichen Verhandlung fand am 13.11.2018 statt.

Gemäß §§ 37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F. und den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird die Fortsetzung der **mündlichen Verhandlung** für

Dienstag, den 22. Oktober 2019

mit dem Zusammentritt am Sitz der Behörde, im Großen Saal der Landesbuchhaltung Graz, Burggasse 13, 8010 Graz, mit Beginn

um 9.30 Uhr

anberaumt.

Leiterin der Amtshandlung ist Mag. Agnes Schmidhofer, Abteilung 13

Humanmedizinischer Amtssachverständiger ist Dr. Thomas Amegah, Abteilung 8

Lärm- u. schallschutztechnischer Amtssachverständiger ist DI Dieter Blaschon, Abteilung 15

Abfall-, abwasser- und deponietechnische Amtssachverständige ist Mag. Nina Braschel, Abteilung 15

Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle ist DI (FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter, Abteilung 15

Forsttechnischer Amtssachverständiger ist DI Christoph Ladner, Abteilung 10

Amtssachverständiger für Bautechnik ist DI Helmut Lanz, Abteilung 15

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist Dr. Christian Mairhuber, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger ist DI Josef Mitterwallner, Abteilung 14

Amtssachverständiger für Luftreinhaltung ist Dr. Thomas Pongratz, ABT15

Geologisch-/hydrogeologisch-/geotechnischer Amtssachverständiger ist Mag. Martin Schröttner, Abteilung 15

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI Paul Saler, Abteilung 15

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/> kundgemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 können in alle bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen (Antrag und Antragsänderungen/-ergänzungen, Verhandlungsschrift vom 13.11.2018 und Nachreichunterlagen) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, Zimmer Nr. 602, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) Einsicht genommen werden.

Die bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen werden auch der Standortgemeinde übermittelt bzw. nachgereicht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, wenn sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt**; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar.

Hinweis:

Das in § 40 AWG 2002 normierte Einsichts- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) begründet keine Parteistellung!

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Mag. Agnes Schmidhofer

(elektronisch gefertigt)